



Nutztierschaden mit Wolfsverdacht- Was tun?

1. Tiere sichern und versorgen

- bei Ausbruch von Tieren: Tiere sichern, ggf. Verständigung der Polizei
- bei verletzten Tieren: je nach Verletzungsgrad Verständigung des Tierarztes
- bei toten Tieren: Abdecken des Kadavers (Schutz vor Kontamination und Aasfressern)

2. offizielle Meldung des Rissverdachts

- Meldung des Rissverdachts innerhalb von 24 Stunden über die amtliche Wolfshotline des Wolfszentrums Hessens (WZH) unter 0641-200095-22 (erreichbar Mo-So, auch an Feiertagen 08:00-16:00 Uhr)
- Außerhalb der Sprechzeiten können die für den Landkreis zuständigen ehrenamtlichen Wolfsberaterinnen und Wolfsberater direkt kontaktiert werden. Die Liste mit den Kontaktdaten ist auf der Homepage des WZH einsehbar.

3. Begutachtung und Beprobung des Nutztierschadens

- Dokumentation und Probennahme durch eine Wolfsberaterin/ einen Wolfsberater vor Ort
- Je nach Fall kann der Kadaver kostenfrei in das Hessische Landeslabor überführt werden, um dort pathologisch auf die Todesursache hin untersucht zu werden. Die pathologische Untersuchung ist kostenfrei sofern der Tierhaltende Mitglied in der Tierseuchenkasse ist.
- Zur Einschätzung, ob die Tiere während eines möglichen Übergriffs sachgerecht geschützt waren, wird die Einzäunung überprüft und dokumentiert. Dies ist eine Voraussetzung für die Gewährung eines Schadensausgleichs.

4. Auswertung der Daten und Spuren

- Für die Ermittlung des Verursachers eines Schadens bzw. der Todesursache eines Tieres, werden die Spuren vor Ort ausgewertet (z. B. Rissbild), DNA-Proben genommen und analysiert und je nach Fall ein pathologischer Bericht erstellt.

5. Amtliche Feststellung über den Verursacher

- Auf Grundlage der unter 4. gesammelten Daten und Spuren wird ermittelt, ob ein Verursacher festgestellt werden kann. Das Ergebnis mit weiterem Informationsmaterial wird dem Weidetierhaltenden digital oder auf dem Postweg zugestellt. Die Ergebnisse des Falles werden auf der Homepage des WZH anonymisiert und mit räumlicher Unschärfe veröffentlicht.

6. Antrag auf Schadensausgleich

- Sofern Wolf als Verursacher festgestellt wird, kann ein Antrag auf Schadensausgleich bei dem jeweilig zuständigen Regierungspräsidium gestellt werden. Informationen dazu werden mit dem amtlichen Feststellungsbescheid versandt.

